



## Statuten

Zur Gründung des Vereins „Jublex Bösingen“ (Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

### Namen

- „Ex-Jublaner“
- „Ex-Leiter“
- „Blauring und Jungwacht Ex-Mitglieder“
- „Ehemaligenverein der Jubla Bösingen“

werden genannt:

„Die Mitglieder“ (aus Einfachheit wurde die Männliche Person gewählt)

### Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Jublex besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

1. Förderung der Kollegialität und des Netzwerks unter den Mitgliedern und Betrieb eines Alumni-Clubs für Altmitglieder der Jubla-Bösingen (früher Jungwacht und Blauring).
2. Weiterbestand der Sankt-Nikolaus Besuche in Bösingen.
3. Unterstützung (physisch oder psychischer Natur) der Jubla Bösingen: dies können Beratungsleistungen, finanzielle Unterstützung oder Mithilfe am Betrieb der Jubla-Bösingen sein.
4. Die Jublex verfolgt keinerlei kommerziellen Zwecke.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bösingen (FR). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.



## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung; welche einmal im Jahr im 1. Oder 2. Quartal stattfindet
- der Vorstand; bestehend aus Kassier, Vize-Präsident und Präsident
- die Revisionsstelle.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Dies kann nur erfüllt sein wenn:

- a) Das neue Mitglied entweder im Leitungsteam der Jubla Bösingen war

oder

- b) in der Lagerküche für einige Zeit (mind. 2 Jahre) tätig war.

Ausnahmen genehmigt der Vorstand.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.



#### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern

#### Art. 8a)

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 8b)

Die Jahresgebühr pro Mitglied beträgt: CHF 60

Diese wird jährlich eingefordert und muss innerhalb 30 Tagen bezahlt werden.

#### Art. 8c)

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.



## Generalversammlung

### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
4. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
7. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.



#### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Dies erfolgt entweder jeweils im ersten oder im zweiten Quartal des Jahres.

#### Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

1. den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
2. den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
3. die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
5. andere Vorschläge.

#### Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.



## Vorstand

### Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, aber maximal fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.



#### Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### Revisionsstelle

#### Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

### Auflösung

#### Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 26.7.2014 in Bösingen angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Florian Auderset

Der Vize-Präsident:

Manuel Schaller

Der Kassier:

Nicolas P. Stämpfli